



Arbeitslos vor der Rente

Infos und Tipps für ältere Arbeitslose

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Gegenwärtig sind nur etwas mehr als ein Drittel der 60- bis unter 65-Jährigen sozialversicherungspflichtig beschäftigt; bei den 63- und 64-Jährigen ist der Anteil wesentlich geringer. Durch die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es inzwischen für viele Betroffene nicht mehr möglich, nach längeren Phasen der Arbeitslosigkeit ohne spürbare Abschläge in Rente zu gehen. Dieses Problem wird durch die Rente mit 67 noch verschärft. Viele Beschäftigte können ihre Tätigkeit unter den gegebenen Arbeitsbedingungen schon nicht bis zum 65. Lebensjahr ausüben. Für sie ist die Rente mit 67 wegen der Abschläge ein Rentenkürzungsprogramm. Die IG Metall fordert daher die Rücknahme der Rente mit 67.

Für ältere Erwerbslose, die sich vor dem Übergang in die Rente befinden, gibt es einige besondere Regelungen und Programme, von denen sie profitieren können. Zugleich gilt es aber auch, einige Fallstricke zu beachten. Umfassende Informationen sind für Betroffene somit wichtiger denn je. Diese Broschüre enthält Informationen und Tipps für ältere Erwerbslose. Sie informiert über Leistungsansprüche, enthält Hinweise zu einigen Maßnahmen, die gezielt Älteren den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen und gibt Entscheidungshilfen.

Es gilt aber: Im Zweifel beraten lassen! So kann Deine Situation geklärt werden. IG Metall-Mitgliedern steht die Rechtsberatung der IG Metall vor Ort offen.

Welche Leistungen erhalten ältere Erwerbslose im Fall der **Erwerbslosigkeit**?

Bezug von Arbeitslosengeld für ältere Erwerbslose

Erwerbslose erhalten grundsätzlich bis zu zwölf Monate Arbeitslosengeld I, sofern vorangegangene Beschäftigungsverhältnisse mindestens 24 Monate Bestand hatten. Wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I vorliegen, können ältere Erwerbslose unter bestimmten, weiteren Voraussetzungen eine längere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I beanspruchen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I nicht, so kann gegebenenfalls Arbeitslosengeld II bezogen werden.

Alter	Dauer Versicherungs- pflichtverhältnis	Anspruchs- dauer ALG I
> 50 Jahre	30 Monate	15 Monate
> 55 Jahre	36 Monate	18 Monate
> 58 Jahre	48 Monate	24 Monate

Welche aktiven Unterstützungsmaßnahmen für ältere Erwerbslose gibt es?

Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber

Wenn Erwerbslose Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) oder Arbeitslosengeld II (ALG II) haben und über 50 Jahre alt sind, kann ihre Eingliederung ins Erwerbsleben besonders unterstützt werden. Ein Arbeitgeber, der sie einstellen will, kann von der Agentur für Arbeit bis zu 36 Monate einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent des jeweiligen Bruttoentgelts erhalten. Dies kann daher zusätzlicher Anreiz für die Einstellung älterer Erwerbsloser sein. Es empfiehlt sich, eine individuelle Beratung bei der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Gute Beratung lohnt sich!

Da sich die jeweiligen Ansprüche nur aus den individuellen Daten der Betroffenen ermitteln lassen, ist es immer sinnvoll, sich vor dem Gang zur Agentur für Arbeit oder zum Jobcenter bei der IG Metall oder einer Arbeitslosenberatungsstelle fachkundig beraten zu lassen.

Arbeitslosenunterstützung oder doch schon in Rente?

Arbeitslosengeld I: Wer Arbeitslosengeld (ALG I) bezieht, ist rentenversichert. Die Agentur für Arbeit zahlt automatisch Beiträge in die Rentenkasse ein. Die Beiträge bemessen sich nach 80 Prozent des letzten Bruttoverdienstes vor der Arbeitslosigkeit. Das heißt, der ALG-I-Bezug erhöht den späteren Rentenanspruch. Erwerbslose, die vorher durchschnittlich verdienten (aktuell etwa 3.255 Euro/Monat), bekommen so immerhin noch 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr ALG I für die Rente gutgeschrieben.

Anders bei Hartz IV: Der Hartz-IV-Bezug erhöht nicht den Rentenanspruch. Auch zählt die Zeit des Hartz-IV-Bezugs nicht mehr mit, um rentenrechtliche Anwartschaftszeiten, sogenannte Wartzeiten, zu erfüllen.

Aber für beide Leistungen, also ALG I und ALG II, gilt: Mit jedem Monat, in dem Arbeitslosenunterstützung bezogen wird, verschiebt sich der Renteneintritt nach hinten und Rentenabschläge werden vermindert oder gar vermieden.

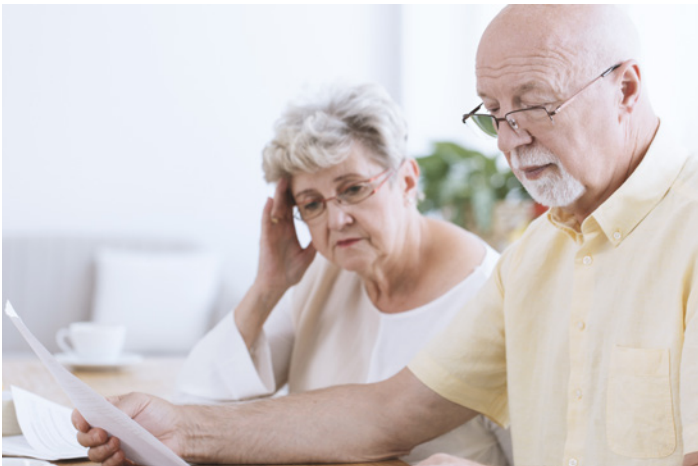
Wer vorzeitig in Rente gehen möchte oder muss, kann dies in vielen Fällen nur mit Abschlägen auf die Rente tun. Pro Monat vorgezogener Rente ist ein Abschlag von 0,3 Prozent einzurechnen – für ein Jahr also 3,6 Prozent Rentenkürzung. Falls Du über eine vorgezogene Rente mit Abschlägen nachdenkst, solltest Du Dich zunächst bei Deinem Ren-

tenversicherungsträger informieren. Liegen die Voraussetzungen für die vorgezogene Rente vor? Wie hoch wären die Abschläge in Deinem Fall genau, und wie hoch wäre entsprechend die Rente, die Du bekommen würdest? So kannst Du entscheiden, ob ein vorzeitiger Rentenbezug sinnvoll ist.

Bedenke: Die Rentenabschläge wirken ein Leben lang und nicht nur in den Jahren bis zur Regelaltersgrenze.

Abschlagsfreie Rente ab 63

Einige Jahrgänge (siehe nebenstehende Tabelle) können die sogenannte Rente ab 63 nutzen und bereits vor dem 65. Lebensjahr in Rente gehen – und zwar ohne Abschläge. Dafür muss man allerdings 45 Versicherungsjahre vorweisen können. Manchmal fehlen nur wenige Monate Versicherungszeit, um abschlagsfrei in die Rente gehen zu können. Das Problem haben vor allem Ältere, die vor dem Rentenbeginn arbeitslos werden. Zwar zählen zurückliegende Zeiten, in denen Arbeitslo-



sengeld bezogen wurde, mit, um auf die 45 Versicherungsjahre zu kommen. In den beiden letzten Jahren vor dem Renteneintritt gilt dies aber nur für die Ausnahmefälle der Insolvenz oder der vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers. Geht der Arbeitsplatz aus anderen Gründen verloren, wird die Zeit während des Arbeitslosengeldbezugs nicht als Versicherungszeit gutgeschrieben.

In diesem Fall kann unter Umständen ein Minijob helfen. Denn Minijobs unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Dies gilt seit 2013 für alle Minijobs, die neu begonnen werden. Über einen Minijob kannst Du somit noch Versicherungszeit für die Rente ab 63 ansammeln, wenn kein regulärer Arbeitsplatz zu bekommen ist.

Einen Minijob darfst Du auch ausüben, während Du Arbeitslosengeld I beziehst. Allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit höchstens 14 Stunden und 59 Minuten betragen. Wer 15 Stunden und mehr arbeitet, gilt nicht mehr als arbeitslos und bekommt sein ALG I gestrichen.

Ganz wichtig dabei ist: Minijobber können beantragen, von der Rentenversicherungspflicht befreit zu werden. Diese Möglichkeit darfst Du natürlich nicht nutzen, wenn Du mit dem Minijob Beitragszeit für die Rente ab 63 sammeln willst.

Berechne Dir Deinen Rentenbeginn und Deine Rentenerhöhung auf der Internetseite der DRV.



Jahrgang	frühester Rentenbeginn möglich ab		
1957	63 Jahre	und	10 Monate
1958	64 Jahre	und	0 Monate
1959	64 Jahre	und	2 Monate
1960	64 Jahre	und	4 Monate
1961	64 Jahre	und	6 Monate
1962	64 Jahre	und	8 Monate
1963	64 Jahre	und	10 Monate
1964	65 Jahre	und	0 Monate

Minirente und **Ersparnisse**

Wer nur eine Minirente bekommt, die nicht zum Leben reicht, hat Anspruch auf staatliche Unterstützung. Wer die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat, kann Anspruch auf Sozialhilfe haben. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter (GruSi) bestehen. Aber: Die Vermögensfreibeträge sind bei beiden Leistungen extrem gering. Bei Hartz IV gilt neben spezifischen Freibeträgen grundsätzlich ein allgemeiner Vermögensfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr. Eine 63-Jährige könnte z.B. allein mit dem Vermögensfreibetrag bis zu 9.450 Euro an Ersparnissen haben. Bei der GruSi dürfen bis zu 5.000 Euro pro Person als Geldvermögen behalten werden, daneben gibt es Freibeträge für andere Vermögensgegenstände. Größere Ersparnisse müssen zunächst verbraucht werden.

Zwangsverrentung ab dem 63. Lebensjahr bei **ALG-II-Bezieher*innen?**

Die Ämter können die Beantragung einer vorgezogenen Rente für ALG-II-Bezieher*innen initiieren, insbesondere diese auffordern, eine solche Rente zu beantragen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Wer mit dem 63. Lebensjahr zwangsverrentet wird, bekommt seine Altersrente durch Abschläge gekürzt – ein Leben lang. Wenn die Rente mit 67 voll greift, werden diese Abschläge bei 14,4 Prozent liegen.

Jedoch kann die Zwangsverrentung nicht unbeschränkt durchgesetzt werden. Die Ämter müssen die Regelungen der sogenannten Unbilligkeitsverordnung beachten. So darfst Du z.B. nicht zwangsverrentet werden, wenn Du in den nächsten drei Monaten eine Rente ohne Abschläge beziehen



kannst, wenn Du durch die Vorlage eines Arbeitsvertrags oder anderer verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen kannst, dass Du eine Arbeit konkret in Aussicht hast oder wenn Du ALG II aufstockend zum Arbeitslosengeld I bekommst und sonst den Anspruch auf Arbeitslosengeld I dadurch verlieren würdest. Eine Zwangsverrentung ist auch unzulässig, wenn aufgrund der Abschläge die Rente unter das Sozialhilfeniveau sinken würde.

Du solltest Dich in jedem Fall beraten lassen, wenn das Jobcenter Dich zwangsweise in Rente schicken will. In aller Regel ist es empfehlenswert, sich rechtlich gegen die Zwangsverrentung zu wehren. Denn Zeit zu gewinnen ist ein Vorteil. Jeder Monat, um den sich die Verrentung nach hinten schiebt, vermeidet Abschläge, die sonst ein Leben lang wirken würden.

Gute Beratung macht sich bezahlt – Rechtsschutz durch die IG Metall **hilft**, Ansprüche durchzusetzen!

Viele der gesetzlichen Regelungen für Erwerbslose sind kompliziert und unterliegen zudem einer ständigen Änderung durch die Rechtsprechung. Klagen und Gerichtsverfahren sind langwierig und können kostspielig werden. Mitglieder der IG Metall erhalten neben der fachkundigen Beratung entsprechend der Satzung Rechtsschutz.


Übergang in die **Altersrente**

Spätestens wenn der Rentenbescheid ins Haus gekommen ist, gilt es zu überprüfen: Sind alle Beitragsjahre berücksichtigt? Ist die Berechnung korrekt ausgeführt? Reicht der Betrag für den Lebensunterhalt aus? Kann zusätzlich Grundsicherung nach dem SGB XII beantragt werden?

Rentner*innen zahlen bei der IG Metall 0,5 Prozent ihrer gesetzlichen Rente als satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag. Dafür steht eine gute Leistung. Zu den Leistungen der IG Metall gehört auch die Beratung in Fragen des Sozialrechts. In vielen Geschäftsstellen gibt es aktive Arbeitskreise für Senior*innen. Interessierte finden hier die Möglichkeit, mitzuarbeiten, mitzudiskutieren und am Gewerkschaftsleben teilzuhaben.

In unserer Broschüre »Wegbegleiter Rente« findest Du weitere, hilfreiche Infos und Tipps zum Thema.



Weitere Hinweise: Die IG Metall setzt sich für einen Neuaufbau einer solidarischen und verlässlichen Alterssicherung ein. Mit ihrem Rentenkonzept hat die IG Metall Vorschläge für eine verlässliche und solidarische Altersversicherung dargestellt. Dieses kann über die IG Metall vor Ort oder über das Internet  [igmetall.de](https://www.igmetall.de) bezogen werden.



Wenn möglich,
bitte bei der **IG Metall**
vor Ort abgeben
oder an die angegebene
Adresse senden.

An

IG Metall-Vorstand

60519 Frankfurt am Main

§ 27

Unterstützung durch **Rechtsschutz**

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!

↓ Hier abtrennen und in einem DIN lang-Umschlag mit Fenster verschicken.

IG Metall

Mitgliederservice

Postfach 11 48

01871 Bischofswerda

Persönliche Angaben

Name, Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Teil. erreichbar unter (optional für evt. Rückfragen)

E-Mail (Bei Angabe Deiner E-Mail-Adresse erhältst Du unseren monatlichen »Infoservice« per E-Mail.)

Ich stimme zu, dass die IG Metall mir regelmäßige Dialogangebote per Post oder E-Mail unterbreitet.

Datum

Unterschrift

Die hier angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zu den hier beschriebenen Zwecken verwendet. Diese Einwilligung kann widerrufen werden unter mitglied@igmetall.de. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzgesetze.



Kostenlose Informationen können Sie per **Post** oder **online** bestellen. ➔



**Arbeitslosigkeit steht bevor – was tun?
Infos und Tipps für Mitglieder der IG Metall**

Ist Kündigung rechtens? Frühzeitige Arbeitssuchmeldung. Fristen und mögliche Sperrzeiten. ALG I und Steuerklasse.

**Arbeitslos – was tun?
Beratung und Leistungen für Erwerbslose**

**Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I
Welche Rechte und Pflichten habe ich?**

Anspruch, Höhe und Dauer von Arbeitslosengeld I. Hinweise zu Sperrzeiten. Was ist zumutbare Arbeit? Zumutbares Entgelt. Bewerbungen.

**Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur
Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt**

Möglichst zu zweit aufs Amt. Recht auf Beistand, schriftlicher Bescheid, Akteneinsicht. Widerspruch und Klageweg.

**Infos und Tipps zu Hartz IV
Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern**

Ich bin IG Metall-Mitglied ja nein

Wir. Die IG Metall.

Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Du möchtest gerne mehr wissen über die IG Metall? Unser Magazin »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und was Gewerkschaft heißt. Es liegt jedem Infopaket bei und ist kostenfrei zu bestellen unter

➔ igmetall.de/infopaket

Direkt online Mitglied werden auf

➔ igmetall.de/beitreten

Vernetzt und informiert sein. Unseren Newsletter bestellen unter

➔ igmetall.de/infoservice

Du hast noch **Fragen?**

Bei Fragen zu einer Mitgliedschaft in der IG Metall oder zu anderen Themen rund um die Arbeitswelt wende Dich bitte an Deine IG Metall vor Ort:

➔ igmetall.de/vor-ort